

(4) Die Ärzteberatungskommissionen legen den Termin für die erforderliche Wiedervorstellung des Werkstätigen fest. Die Wieder Vorstellung soll im allgemeinen innerhalb von 12 Wochen erfolgen. Im Ergebnis der Wiedervorstellung unterrichten die Ärzteberatungskommissionen die für die Gewährung der Geldleistungen der Sozialversicherung zuständigen Betriebe, Verwaltungen der Sozialversicherung oder Kreisdirektionen der Staatlichen Versicherung der DDR über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Beendigung der Arbeitsbefreiung.

(5) Leistet der Werkstätige der Einladung zur Ärzteberatungskommission unbegründet keine Folge, ist der behandelnde Arzt nicht berechtigt, die Arbeitsbefreiung über den Tag der Vorladung hinaus zu verlängern.

(6) Der behandelnde Arzt kann in begründeten Fällen über die Festlegungen des Abs. 1 hinaus jederzeit arbeitsbefreite Werkstätige der Ärzteberatungskommission zur Vorstellung überweisen.

§ 8

(1) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, die Betriebsgewerkschaftsleitungen mit ihren Räten für Sozialversicherung — oder die Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und die Kommissionen für Gesundheits- und Arbeitsschutz — und die Betriebsärzte können nach gemeinsamer Beratung in begründeten Fällen vorzeitig eine Vorstellung arbeitsbefreiter Werkstätiger vor der Ärzteberatungskommission unter Einbeziehung des behandelnden Arztes veranlassen. Eine vorzeitige Vorladung zur Ärzteberatungskommission können in begründeten Fällen auch die Verwaltungen der Sozialversicherung und die Kreisdirektionen der Staatlichen Versicherung der DDR veranlassen.

(2) Zur Klärung arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Fragestellungen können die Betriebsärzte arbeitsbefreite Werkstätige ihres Betriebes zu einer betriebsärztlichen Beratung und Untersuchung einladen.

(3) Jeder Werkstätige, der sich in ärztlicher Behandlung befindet, hat das Recht, eine Vorstellung vor der Ärzteberatungskommission zu beantragen.

(4) Der Kreisarzt ist berechtigt, Vorstellungen arbeitsbefreiter Werkstätiger vor der Ärzteberatungskommission über die Festlegungen dieser Anordnung hinaus anzuordnen.

§ 9

(1) Wird durch die Ärzteberatungskommission bis zur 20. Woche der Arbeitsbefreiung festgestellt, daß eine Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit des Werkstätigen innerhalb von 78 Wochen nicht zu erwarten ist, ist das Invaliditätserstgutachten durch diese Ärzteberatungskommission umgehend zu erarbeiten und dem für die Ärzteberatungskommission zuständigen Kreisgutachter zu übermitteln.

(2) Wird durch die Ärzteberatungskommission nach der 20. Woche festgestellt, daß eine Verlängerung der Arbeitsbefreiung des Werkstätigen über die 26. Woche hinaus erforderlich ist, läßt der Krankheitsverlauf jedoch im Laufe weiterer Beratungen erkennen, daß eine Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit innerhalb von 78 Wochen nicht zu erwarten ist, ist das Invaliditätserstgutachten unverzüglich, spätestens bis zur 70. Woche der Arbeitsbefreiung, durch die Ärzteberatungskommission zu erarbeiten und umgehend dem Kreisgutachter zu übermitteln oder gegebenenfalls durch den Kreisgutachter zu veranlassen.

§ 10

(1) Gegen die Entscheidung einer Ärzteberatungskommission über die Beendigung der Arbeitsbefreiung können sowohl der Werkstätige als auch der behandelnde Arzt Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von einer Woche bei der Ärzteberatungskommission einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat auf schwebende Wirkung.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht im vollen Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Kreisgutachter zu übermitteln. Der Kreisgutachter entscheidet innerhalb einer weiteren Woche endgültig. Die Entscheidung ist dem Werkstätigen und dem behandelnden Arzt umgehend mitzuteilen.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. April 1959 über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. I Nr. 24 S. 320) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1974

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung über die Bilanzierung von Plastformteilen, Duroplasthalbzeugen, Phenoplasten, Polyesterharzformmassen und Plast- und Elastverarbeitungswerkzeugen

vom 26. Juni 1974

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Planung, Bilanzierung und Abrechnung sowie den Bezug und die Lieferung von

- a) — Plastformteilen
- Duroplasthalbzeugen
- Phenoplasten
- Polyesterharzformmassen

aus den Vierstellern der ELN 145 2, 145 6, 145 7, 145 8 und 145 9, soweit sie der Bilanzverantwortung der WB Plast- und Elastverarbeitung unterliegen. Dabei sind Plastformteile den Vierstellern der ELN 145 7 bis 145 9 zuzuordnende Produktionsmittel und Konsumgüter, die durch die Formung von Plastwerkstoffen in allseitig geschlossenen Werkzeugen, wie beim Spritzgießverfahren, Spritzpreß- oder Preßverfahren, Hohlkörperblasverfahren, Schäumen und Sintern in drei Dimensionen ohne weitere mechanische Bearbeitung bzw. höchstens durch eine abschließende Oberflächenbehandlung entstehen. Als Plastformteile gelten auch Erzeugnisse aus glasfaserverstärkten ungesättigten Polyesterharzen, aus Polymethylmethacrylat-(PMMA), Polytetrafluoräthylen-(PTFE) und Polyvinylchlorid-Halbzeugen (PVC-Halbzeugen) und Plasthaushaltwaren, die aus Halbzeugen komplettiert werden;

- b) Plast- und Elastverarbeitungswerkzeugen gemäß ELN 132 342 40.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Hersteller von Plast- und Elastverarbeitungswerkzeugen. Unter Herstellung werden Neuanfertigung und Reparaturen verstanden, unabhängig davon, ob sie für den Eigenverbrauch bestimmt sind oder als Warenproduktion gefertigt werden;
 - Hersteller und Abnehmer der unter Abs. 1 aufgeführten Erzeugnisse
- sowie deren übergeordnete Organe.